

Studentenrat der TU Dresden · Geschäftsführerin Soziales ·
01062 Dresden

Tel.: 0351-463 32042/32043

Fax: 0351-463 33949

E-Mail: soziales@stura.tu-dresden.de

Bearbeiter:

Datum: 16.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Mitglied des Studentenrates der Technischen Universität und Interessenvertretung für Studierende mit Behinderung und chronische Kranker möchte ich zu folgendem Sachverhalt Stellung nehmen.

Die Diplomstudentin für Psychologie Paula Kuitunen hat aufgrund einer amtsärztlich diagnostizierten Angststörung in mündlichen Prüfungssituationen einen Antrag auf Nachteilsausgleich beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt. Dieser wird jedoch durch den Prüfungsvorsitzenden nicht genehmigt.

Im Folgenden möchte ich die Notwendigkeit und rechtliche Grundlage von Nachteilsausgleichen darlegen.

2006 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Konvention verabschiedet, welche die Rechte von Behinderten schützen soll. Dieses Übereinkommen (UN-Behindertenrechtskonvention) unterschreibt die Notwendigkeit, dass Personen mit Behinderungen als vollwertige Bürger in der Gesellschaft anerkannt werden.

Auch die Bundesregierung hat im Sommer 2010 einen 10-Jahres Plan zur Umsetzung dieses Vorhabens geregelt. In Deutschland leben rund 10,2 Millionen Menschen mit Behinderung: dass sind etwa 13 % der Gesamtbevölkerung.

Durch gesetzlich vorgeschriebene Richtlinien ist es unsere Aufgabe, diesen Menschen Inklusion zu ermöglichen. Die Bundesregierung allein kann durch Gesetze zur Inklusion die Vorhaben nicht allein umsetzen. Dazu gehören ebenso öffentliche Körperschaften als auch Privatpersonen.

So auch zum Recht auf Nachteilsausgleich für Personen mit Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten.

In § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG) § 2 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (SGB IX) wird Behinderung wie folgt definiert: „**Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist**“.

Die Studentin leidet an einer andauernden Krankheit mit episodischem Krankheitsverlauf, welcher in Anbetracht ihres Alters untypisch ist. Ihre Beeinträchtigung macht sich in den Prüfungen bemerkbar und beeinträchtigt ihre seelische Gesundheit. Demnach ist sie laut Definition gegenüber anderen Mitstudierenden beeinträchtigt. Insbesondere, da ihre diagnostizierte Störung mit körperlichen Beschwerden einhergeht. An dieser Stelle möchte ich an das im Grundsatz verankerte Recht auf körperliche Unversehrtheit zurückkommen, welches durch die Störung nicht gewährleistet wird.

Neben der durch die Bundesregierung formulierten Konventionen zum Behindertenrecht wird auch durch die Studienordnung der Technischen Universität das Recht auf Nachteilsausgleich niedergeschrieben. So § 5 Abs. 2 S. 1 der Bachelor-Prüfungsordnung: „**Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen**. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

Der Prüfer kann eine auf dieser Grundlage im eigenen Ermessen die Prüfungsform modifizieren und der Studentin die Möglichkeit geben, die Prüfung schriftlich abzulegen. Rechtlich ist der Prüfer nicht an die in der Prüfungsordnung festgelegte Form, hier mündlich, gebunden.

Im Fall der Studentin geht es um die letzten beiden Prüfungen um den Diplomabschluss zu erhalten. Eine solche Prüfung dient dazu, Fachkenntnisse wiederzugeben, Zusammenhänge des Faches zu verstehen und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden zu können.

Grundsätzlich kann diese Abfrage sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen. Es gibt keinen Zusammenhang zur Wiedergabe von Kenntnissen und der Form, in der sie abgefragt werden.

Im Zusammenhang mit der diagnostizierten Erkrankung der Studentin **steht die Art**, wie die Studentin ihre Leistung wiedergibt. Es geht um die Ausführung, und nicht die Leistungsfähigkeit als solches. In Anbetracht der Qualifizierungen und der Tätigkeiten, die

neben dem Studium und im Rahmen des Studiums von der Studentin erfüllt werden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Studentin keine berufsqualifizierten Fähigkeiten hat. Diese Annahme kann insbesondere durch ihre fachliche Zusammenarbeit mit der Fakultät Psychologie bestätigt werden. Insbesondere da die Studentin als studentische Hilfskraft beim Prüfer angestellt ist.

Als Vertretung der Studierenden möchte ich darauf hinweisen, dass Inklusion, und damit einhergehend das Recht auf Nachteilsausgleich, ein Menschenrecht ist.

Sowohl die Universität als öffentlich-rechtliche Körperschaft, als auch die Professuren der Technischen Universität als Privatpersonen sind zur Wahrung dieser Rechte aufgerufen.

Im Fall der Studentin möchte ich die Empfehlung abgeben, dass die Studentin die Prüfung in schriftlicher Form ablegt. Um die sprachliche Wiedergabefähigkeit der Studentin zu prüfen, kann ebenfalls ein Vortrag zum Fachgebiet empfohlen werden. Dabei besteht beim Prüfungsausschuss die Möglichkeit sowohl die fachlichen Kenntnisse, als auch die Berufsqualifizierung zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Veronika Soloviova

Referat Integration behinderter und chronisch kranker Studenten